

Fotoclub Lichtbildnergruppe Esslingen e.V. im DVF
Neckarstraße 53, 73728 Esslingen am Neckar, gegründet 1941

1. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Fotoclub Lichtbildnergruppe Esslingen“ und wurde am 28. Januar 1941 in Esslingen in der Gaststätte „Zum Wilden Mann“ gegründet. Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf fotografischem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Fotoausstellungen in privaten und öffentlichen Gebäuden,
- Kurse, Fachvorträge und regelmäßige Diskussionsabende über Fotografie,
- Schulung Jugendlicher in fotografischen Techniken.
- Austausch von Fotoausstellungen mit den Partnerstädten Esslingens im Ausland.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Teilnahme an internationalen, nationalen, clubeigenen und DVF-Wettbewerben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich der engagierten Amateurfotografie widmet und die Vereinsinteressen unterstützt. Der Verein besteht aus Ehren-, ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke ideell oder materiell unterstützt. Die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ist freigestellt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung und verpflichten sich zur Mitarbeit und zur Erfüllung aller Aufgaben aus dieser Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

Die Mitglieder haben das Recht, Vereinsräume und Eigentum unter Beachtung gebotener Sorgfalt zu benutzen. Verbrauchsmaterial ist entsprechend zu ersetzen. Bei Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Benutzer für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Zustimmung des Vorstands. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die jeweilig gültige Satzung des Vereins sowie die darauf beruhenden Beschlüsse.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein möglicher Restbeitrag wird bei Austritt nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken der Vereinssatzung zuwiderhandelt oder wenn das Mitglied mehr als zwölf Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit. Der Ausschluss wird sofort wirksam und wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für alle noch bestehenden Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Eigentum des Vereins ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

6. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung nach Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres für das ganze Kalenderjahr zu bezahlen. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt ist der Beitrag anteilmäßig für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres zu zahlen.

In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Beitrag gestundet werden.

Ehrenmitglieder und Jugendliche bis 18 Jahren sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Der Verein ist dem Deutschen Verband für Fotografie (DVF) angeschlossen. Jedes Mitglied kann diesem Verband beitreten.

7. Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Technischen Leiter
- dem Kassenverwalter
- dem Vereinsheimwart
- dem Pressebeauftragten und Schriftführer.

Die Leitung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Sie können den Verein im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 30. April des laufenden Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand allen Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail oder Post zugegangen sein. Die Einladung soll die Tagesordnung sowie den Inhalt vorliegender Anträge enthalten.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge sind nur schriftlich, mit Begründung und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Zwei Monate vor der Mitgliederversammlung hat die schriftliche Aufforderung per e-Mail oder Post zu erfolgen, daß Anträge fristgerecht einzureichen sind.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle eingetragenen, anwesenden Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Mitgliederstimmen können nicht übertragen werden.

Bei der Mitgliederversammlung ist ein Geschäfts- und Kassenbericht abzugeben.

Die Kassenführung muss korrekt und jederzeit belegbar sein. Zwei Mitglieder des Vereins werden für jeweils ein Jahr zu Kassenprüfern gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die Annahme der Wahl durch den Gewählten kann nach dem Wahlvorgang erfolgen. Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren.

Wird während der Amtszeit des Vorstandes aus wichtigem Grund die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, so ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit einzeln oder gemeinsam vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag durch ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

10. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden und ähnlichen Verlusten in den Vereinsräumen und bei von ihm organisierten Veranstaltungen.

11. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Vorstand einzuberufen ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung zur Auflösung kann bis zur Eröffnung dieser Versammlung auch schriftlich erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, erfolgt die Auflösung durch den Vorstand des Vereins.

Das Vermögen des Vereins fällt abzüglich zu erfüllender Verbindlichkeiten an die Stadt Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

13. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. März 2019 in Esslingen beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen in Kraft und setzt die Satzung in der Fassung vom 22. März 2002 außer Kraft.

Anhang:

Wahlordnung

Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren in der Mitgliederversammlung.

- Nach Vorschlag des ersten Vorsitzenden wird mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Wahlleiter gewählt.
- Bericht des ersten Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Kassenbericht des Kassenverwalters über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Kassenbericht muss zuvor durch die beiden Kassenprüfer bestätigt worden sein.
- Entlastung des Vorstandes durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Vorstellung der Vorstandskandidaten bzw. Vorschlag von Kandidaten durch die Mitglieder.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer jeweils einzeln nacheinander mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim.
- Der Wahlleiter fragt die Kandidaten jeweils, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann bei Abwesenheit des Kandidaten auch schriftlich vorliegen.
- Der Schriftführer oder ein zum Protokollführer ausgewähltes Mitglied fertigt ein Protokoll über das Wahlergebnis an. Das Protokoll wird vom neuen ersten Vorsitzenden, dem Wahlleiter und dem Protokollführer unterzeichnet